

Verordnung über das Seebad Seewen

(vom 30. Mai 2008)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Grundsatz¹

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Schwyz führt in Seewen ein öffentliches Seebad mit Gastbereich.

II. Zuständigkeit¹

Art. 2 Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Seebad. Er kann diese ganz oder teilweise an eine von ihm bestimmte Kommission oder an eine Verwaltungseinheit der Gemeindeverwaltung übertragen.

Art. 3 Organisation

¹ Das Seebad Seewen wird in die Bereiche Badebetrieb und Gastronomie unterteilt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Führung des Badebetriebes.

³ Der Gastronomiebereich wird verpachtet.

⁴ Die Schnittstellen sind im Pflichtenheft/Stellenbeschrieb sowie im Pachtvertrag geregelt.

Art. 4 Betrieb und Wartung der Badeanlage

Für den Betrieb, die Wartung der gesamten Badeanlage sowie die Handhabung von Sicherheit und Ordnung wird durch die Gemeinde Schwyz ein Hauptbademeister und - soweit notwendig - weiteres Personal angestellt.

III. Benützung während der Badesaison

Art. 5 Badebetrieb

¹ Beginn und Ende der Badesaison werden jährlich neu festgelegt und in ortsüblicher Weise publiziert.

² Das Seebad ist während der Badesaison in der Regel geöffnet:

- Mai und September 09.00 - 19.00 Uhr
- Juni bis August 08.00 - 20.00 Uhr

³ Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauptbademeister oder seine Stellvertretung über veränderte Badebetriebszeiten.¹

⁴ Der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Verwaltungseinheit kann über Ausnahmen zu den ordentlichen Badebetriebszeiten entscheiden.²

Art. 6 Eintritt

¹ Für die Benützung der Seebadanlagen muss eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung.

² Der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Verwaltungseinheit kann in begründeten Fällen die Eintrittsgebühr erlassen oder auf Gesuch hin eine Pauschalgebühr festlegen.²

³ Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

IV. Regeln und Weisungen

Art. 7 Zutritt

¹ Der Zutritt zu den Badeanlagen wird nicht gestattet für

- a) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führerhunden)

² Die Benutzung der Anlagen kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten, epidemiologischen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.¹

³ Über eine Beschränkung der Besucherzahl im Seebad Seewen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Verwaltungseinheit.¹

⁴ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes oder von Saisonkarten besteht nicht.¹

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021 (GRB Nr. 167)

² Übertragung der Zuständigkeit an die Abteilung Liegenschaften (vgl. GRB Nr. 167 vom 12. Mai 2021)

Art. 8 Weisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

Art. 9 Badeordnung

Für die Benützung der gesamten Seebadanlage gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.
- b) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- c) Das Tragen von Badekleidern ist obligatorisch.
- d) Für das Auskleiden und Anziehen sind die dafür vorgesehenen Garderobenräume zu benutzen.
- e) Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Bereichen erlaubt.
- f) Das Abspielen von Musik und anderen Unterhaltungsmedien sowie das Spielen von Musikinstrumenten sind soweit erlaubt, als es andere Gäste des Seebades nicht stört. Es ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.
- g) Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen untersagt. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen.
- h) Das Tauchen mit Atmungsgeräten oder das Hineinfahren mit Fahrzeugen ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet.
- i) Das Fischen ist verboten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen über das Fischen ausserhalb des ordentlichen Badebetriebes.
- k) Zu allen Bereichen der Seebadanlage ist Sorge zu tragen; gefährliche Handlungen (Besteigen von Bäumen, Dächern, Geländer, usw.) sind zu unterlassen.
- l) Das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptbademeister oder seine Stellvertretung.

V. Anlässe¹

Art. 10 Anlassbewilligungen und Beanspruchung des öffentlichen Grundes

¹ Das Seebad Seewen steht für die Durchführung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Anlässen während und ausserhalb der Badesaison zur Verfügung.

² Für Anlässe oder die Beanspruchung des öffentlichen Grundes, ausserhalb der verpachteten Fläche des Gastronomiebetriebs, ist bei der Gemeinde Schwyz rechtzeitig und mittels Gesuch eine Anlassbewilligung zu beantragen.²

³ Der ordentliche Badebetrieb genießt Vorrang.

⁴ Bei Anlässen im Seebad Seewen ist nach Möglichkeit die dortige Gastronomie zu berücksichtigen.

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren für Anlässe und die Beanspruchung des öffentlichen Grundes richten sich nach der Gebührenverordnung Seebad Seewen (6.71), dem Gastgewerbe-gesetz (GGG) und in Ausnahmefällen nach weiteren einschlägigen Bestimmungen.

Art. 12 Auflagen

Die Gemeinde Schwyz behält sich vor, Anlassbewilligungen und die Beanspruchung des öffentlichen Grundes unter bestimmten Auflagen zu erteilen, die durch den Veranstalter einzuhalten sind.

VI. Haftung und Sanktionen

Art. 13 Haftung

¹ Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Weder die Gemeinde Schwyz als Betreiberin noch das Badeaufsichtspersonal oder die Pächter des Gastrobereichs haften für:¹

a) Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen

b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)

c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen

² Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern in diesen Fällen der Gemeinde Schwyz als Betreiberin des öffentlichen Seebads oder den Pächtern des Gastronomiebetriebs Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, ebenso wenig im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflicht oder kantonalem Recht.¹

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021 (GRB Nr. 167)

² Übertragung der Zuständigkeit an die Abteilung Liegenschaften (vgl. GRB Nr. 167 vom 12. Mai 2021)

Art. 14 Sanktionen¹

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung, der Badeordnung oder den Anweisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus dem Seebad weggewiesen werden. Bereits bezahlte Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

² Der Gemeinderat kann generelle Zutrittsverbote gegenüber bestimmten Personen aussprechen.

³ Bei mutwilliger Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen kann die Gemeinde Schwyz unabhängig vom entstandenen Schaden vom Verursacher - nebst der Abgeltung des Schadens - eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.

⁴ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach dem einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Recht zur Anzeige gebracht und bestraft.

VIII. Schlussbestimmung**Art. 15** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2008 in Kraft.

² Sie ersetzt das Reglement betreffend das Seebad Seewen vom 11. Mai 1979 (6.70), das Badereglement vom 4. Juni 1982 (6.72) sowie das Reglement über die Benützung des Seebades der Gemeinde Schwyz ausserhalb des Badebetriebes vom 10. Dezember 1993 (6.73). Diese werden hiernit ersatzlos aufgehoben.